



Diakonie



Evangelischer Regionalverband
Frankfurt am Main



agah
Landesausländerbeirat

Positionierung zu Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Für uns gibt es vier Gründe, das Thema erneut aufzugreifen:

- Kerngehalt der Menschenwürde ist es, jeden Menschen als Subjekt zu begreifen. Die **Menschenwürdegarantie** des Grundgesetzes verbietet es, den Menschen zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns zu degradieren. Im Kern zielt die Menschenwürdegarantie somit darauf ab, jedem ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.
- Anlass zum Aufgreifen des Themas gibt die Neuregelung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (**Landesaufnahmegesetz**) vom 5.7.2007 sowie die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (sog. **Aufnahmerichtlinie**), die bis zum 6.2.2005 in nationales Recht umzusetzen war, sowie die derzeitige Evaluierung der genannten Richtlinie und der aktuelle Entwurf der EU Kommission zur Neufassung.
- Die **Novellierung des SGB VIII** im Jahre 2005 präziserte die staatliche Schutzpflicht gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, indem die Verpflichtung zur Inobhutnahme in § 42 neu geregelt wurde. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind danach in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften eignet sich nicht, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen.
- Die **Zahl der AsylantragstellerInnen** ist in Deutschland seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2007 wurden 19.164 Erstanträge erfasst, so wenig wie zuletzt 1983. Im Jahr 2008 lag die Zahl zwar bei 22.085 und stieg somit leicht an,¹ verharrt aber insgesamt auf einem relativ niedrigen Stand. Mit dem Rückgang

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aktuelle Zahlen zu Asyl, 09.04.09

der Asylantragszahlen sind auch die Ausgaben für Asylsuchende und Flüchtlinge bundesweit ebenso wie für Hessen deutlich gesunken.²

Die damit einhergehenden Kosteneinsparungen sollten dazu führen, dass sich die Unterbringungssituation für Asylsuchende und Flüchtlinge deutlich und sichtbar verbessert. Integration findet im Gemeinwesen und in den Nachbarschaften statt. Asylsuchende und Geduldete dürfen davon nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich zu überdenken. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben. Die Möglichkeit in Privatwohnungen zu leben, verhindert Ghettobildung und Stigmatisierung. Sie ist dem Leben in Gemeinschaftsunterkünften vorzuziehen. Eine ausreichende soziale Betreuung ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Solange es Gemeinschaftsunterkünfte gibt, sollten durch den Rückgang der Zahlen freigewordenen Kapazitäten dazu genutzt werden, sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht mehr Wohnraum zu ermöglichen, um der Verpflichtung nach § 3 Landesaufnahmegesetz, „*einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung [zu] gewährleisten*“, voll gerecht zu werden. Die Wohndauer sollte ein Jahr nicht überschreiten. Containerlager sind in jedem Fall zu schließen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hat bereits in ihrer Sitzung am 10.11.1992 Mindestanforderungen für die Unterbringung und Versorgung von den Kommunen zugewiesenen Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften verabschiedet, die in ganz Hessen als verbindliche Standards gelten sollten.

Dennoch gibt es bis heute noch keinen verbindlichen, landesweit geltenden Katalog an Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen.

Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass die Unterbringungsstandards in Gemeinschaftsunterkünften höchst unterschiedlich ausfallen und menschenrechtlichen Mindestanforderungen nicht immer voll gerecht werden.

Im Hinblick auf diese tatsächlich bestehende Divergenz im Standard der Unterkünfte ist es unangemessen, dieselben pauschalierten Gebührensätze für alle Gemeinschaftsunterkünfte festzulegen. Die neue Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 22. Oktober 2007 ist zwar insoweit zu begrüßen, als sie in § 5 Satz 2 nunmehr für Einpersonenhaushalte eine Kappungsgrenze in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vorsieht. Sie übernimmt aber

² Die Gesamtausgaben für Asylbewerberleistungen sanken 2007 laut Statistischem Bundesamt auf den Tiefstand von 1,03 Milliarden Euro, 11% weniger als 2006, Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 342 v. 10.9.2008. Auch in Hessen sind die Ausgaben rückläufig: Ende 2007 erhielten rund 10 000 Personen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das waren rund ein Drittel weniger als 2006. Damit setzte sich der rückläufige Trend seit 1997 fort, Statistisches Landesamt Hessen, Pressemitteilung Nr. 204/2008 v. 7.10.2008.

dennoch die zuvor geltenden pauschalierten Gebührensätze, die der Qualität der Unterbringung nicht immer entsprechen und zum Teil über den ortsüblichen Mietspiegel hinausgehen.

Angesichts der Tatsache, dass der Hessische Landesrechnungshof zu dem Ergebnis kam, dass die Kommunen durch die Rückerstattungsbeträge des Landes erhebliche Einkommensüberschüsse erzielen, ist dies unverständlich.

Forderungen

1. Erlass von Mindeststandards

Es ist ein verbindlich geltender Katalog von Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften zu erlassen, der die gesetzliche Anforderung der Gewährleistung eines „*menschwürdigen Aufenthalts ohne Gesundheitsbeeinträchtigung*“ konkretisiert und die Vorgaben der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (sog. Aufnahme richtlinie), die bis zum 6.2.2005 in nationales Recht umzusetzen war, berücksichtigt.

Einen detaillierten Entwurf von Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte überreichen wir in der Anlage.

2. Schließung von Containerlagern

3. Überarbeitung der Gebührenordnung

Die Gebührensätze der Verordnung vom 22. Oktober 2007 sind zu überarbeiten.

- Die Gebührensätze sind an der Qualität der Unterkunft sowie dem ortsüblichen Mietspiegel zu orientieren, wobei der Maßstab für den Gebührensatz unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete anzusiedeln ist, da die Gemeinschaftsunterkünfte weder in Ausstattung noch im Standard mit Normalwohnungen vergleichbar sind.
- Für Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gilt das Kostendeckungsprinzip. Da den Städten und Landkreisen die entstandenen Aufwendungen für Aufnahme und Unterbringung in den ersten zwei Jahren pauschal erstattet werden, dürften bei der Benutzungsgebühr in diesem Zeitraum auch nur die Kosten angesetzt werden, die den Trägern trotz der Zuweisung des Landes fehlen.

20. Mai 2009